

Munizipalgemeinde Bister

Kanalisationsreglement

Reglement über die Abwasserentsorgung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Umfang der Kanalisation	4
Art. 2	Rechtliche und technische Grundlagen	5
Art. 3	Leitungstypen und Definitionen	5
Art. 4	Besitzverhältnisse und Verantwortlichkeiten	5
Art. 5	GEP und Ausführungsplan	6
Art. 6	Aufsichtsrecht der Gemeinde	6
Art. 7	Öffentliche Kanalisation	7
Art. 8	Durchleitungsrecht	7
Art. 9	Private Kanalisation	7
Art. 10	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
Art. 11	Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen	8
Art. 12	Gewässerraum	8
Art. 13	Bewilligungsverfahren	9
Art. 14	Kontrolle und Abnahme	9
Art. 15	Definition der Abwässer	10
Art. 16	Benützungsbeschränkungen	10
Art. 17	Gewerbliche Abwässer	10
Art. 18	Nicht verunreinigte Abwässer	11
Art. 19	Abwasserreinigungsanlage	11
Art. 20	Einzelreinigungsanlage	11
Art. 21	Bau- und Betriebsvorschriften	11
Art. 22	Kontrolle und Unterhalt	12
Art. 23	Notfallorganisation und Meldepflicht	12
Art. 24	Zweck und Grundsatz	13
Art. 25	Erosionsschutzgebiete	13

Art. 26 Anschluss an die Meteorwasserkanalisation	14
Art. 27 Technische Vorschriften Meteorwasserkanalisation	14
Art. 28 Einleitungsbeschränkungen	14
Art. 29 Geltungsbereich der Finanzierung	15
Art. 30 Grundsätze der Finanzierung	15
Art. 31 Anschlussgebühren	16
Art. 32 Taxpunkt-System	16
Art. 33 Berechnung der Grundgebühr	16
Art. 34 Abschreibungen	17
Art. 35 Spezialfinanzierung und Rechnungsführung	17
Art. 36 Fälligkeit der Gebühren	18
Art. 37 Härtefälle	18
Art. 38 Datenschutz	18
Art. 39 Haftung	20
Art. 40 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang	20
Art. 41 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren	20
Art. 42 Inkrafttreten	21

KANALISATIONSREGLEMENT DER GEMEINDE BISTER

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bister,

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01),
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20),
eingesehen die eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201),
eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS 814.3),
eingesehen das kantonale Steuergesetz vom 10. März 1976 (StG; SGS 642.1),
eingesehen die Artikel 69 und 75 der Kantonsverfassung (KV; SGS 101.1),
eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GG; SGS 175.1),
eingesehen die Artikel 676 und 691 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210),
unter Berücksichtigung der SIA-Norm 190 (Kanalisationen),
unter Berücksichtigung der SIA-Norm 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden,
unter Berücksichtigung der VSA-Richtlinien und VSA-Norm SN 592 000,

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Umfang der Kanalisation

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen Vorfluter. Sie umfassen:

¹ das öffentliche Kanalnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde,

² private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden,

³ die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude,

⁴ die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Art. 2 Rechtliche und technische Grundlagen

¹ Die Kanalisationsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Massgebend sind die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die SIA-Norm 190.

³ Für die Berechnung des umbauten Raums gilt die SIA-Norm 416.

Art. 3 Leitungstypen und Definitionen

¹ Im Sinne dieses Reglements werden folgende Anlagen und Leitungstypen unterschieden:

a) **Abwasserreinigungsanlage (ARA):** Zentrale Anlage zur Reinigung der Abwässer vor der Einleitung in den Vorfluter.

b) **Hauptleitungen:** Öffentliche Kanalisationsleitungen, die der Sammlung und Ableitung der Abwässer mehrerer Liegenschaften dienen.

c) **Kontrollsächte:** Schachtbauwerke an den Hauptleitungen für Anschluss, Kontrolle und Unterhalt.

d) **Hausanschlussleitungen:** Private Leitungen vom Gebäude bis zum Kontrollschatz an der Hauptleitung.

e) **Meteorwasser-Hauptleitungen:** Öffentliche Leitungen für die Ableitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser.

f) **Meteorwasser-Anschlussleitungen:** Private Leitungen vom Gebäude zur Meteorwasser-Hauptleitung.

g) **Sammelleitungen:** Private Leitungen, die mehrere Grundstücke gemeinsam an die Hauptleitung anschliessen.

² Die technischen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Leitungstyp gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 4 Besitzverhältnisse und Verantwortlichkeiten

¹ **Im Eigentum der Gemeinde** stehen:

- a) die Abwasserreinigungsanlage (ARA),
- b) alle Hauptleitungen für Schmutzwasser,
- c) alle Kontrollsächte an den Hauptleitungen,
- d) alle Meteorwasser-Hauptleitungen.

² **Im Eigentum der Grundeigentümer** stehen:

- a) alle Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum Kontrollschacht,
- b) alle Meteorwasser-Anschlussleitungen,
- c) alle Sammelleitungen,
- d) private Kontrollsäume auf dem Grundstück.

³ Die Anschlusspunkte bilden die Kontrollsäume an den Hauptleitungen. Der Anschluss an diese Schäume ist durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen.

⁴ Unterhalt und Erneuerung erfolgen jeweils durch den Eigentümer der Anlage.

Art. 5 GEP und Ausführungsplan

¹ Der GEP (Genereller Entwässerungsplan) gemäss Art. 5 GSchV bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Die Gemeinde erstellt im Rahmen der Ortsplanung einen GEP im Massstab 1:1000.

² Der GEP ist periodisch, spätestens bei der Revision der Ortsplanung, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

³ Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen aufgelegt.

⁴ Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

Art. 6 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

KAPITEL II: KANALISATIONSNETZ

Art. 7 Öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan erstellt.

² Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 8 Durchleitungsrecht

¹ Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt.

² Die Gemeinde hat das Recht, Kanalisationsleitungen über Privatgrundstücke zu führen.

³ Die Durchleitungsrechte richten sich nach Art. 676 und 691 ff. ZGB.

⁴ Flurschäden werden nach kantonalen Ansätzen entschädigt.

Art. 9 Private Kanalisation

¹ Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

² Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen.

³ Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, andern Grund-eigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

⁵ Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit der Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen.

⁶ Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privaten Abmachungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

⁷ Wird im Bereich einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 10 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

¹ Innerhalb der für die Überbauung eingezonnten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen.

² Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen.

³ Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

⁴ Für Bauvorhaben ausserhalb des eingezonnten Baugebietes besteht kein Anschlussrecht. Die Gemeinde kann den Anschluss auch verweigern, wenn zuerst über eine private Leitung ans öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden könnte.

Art. 11 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen

¹ Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht.

² Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

³ Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 12 Gewässerraum

¹ Die Gemeinde legt den Gewässerraum für oberirdische Gewässer gemäss Art. 36a GSchG und Art. 41a-c GSchV fest. Die Breite richtet sich nach den eidgenössischen Vorgaben.

² Im Gewässerraum gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

^{a)} Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

^{b)} Die landwirtschaftliche Nutzung richtet sich nach Art. 41c GSchV (extensive Gestaltung und Bewirtschaftung).

^{c)} Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

³ Kanalisationsleitungen im Gewässerraum bedürfen einer besonderen Bewilligung und sind so zu verlegen, dass:

^{a)} die natürliche Funktion des Gewässers nicht beeinträchtigt wird,

^{b)} Hochwasserschutz und Revitalisierungen möglich bleiben,

^{c)} der Zugang für Unterhaltsarbeiten am Gewässer gewährleistet ist.

⁴ Bei bestehenden Anlagen im Gewässerraum gilt Bestandesschutz, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 13 Bewilligungsverfahren

¹ Für neue Anschlüsse an die Schmutzwasser- und Meteorwasserkanalisation ist ein schriftliches Gesuch mit Planunterlagen an den Gemeinderat zu richten.

² Dasselbe gilt für Erweiterungen oder Abänderungen bestehender Installationen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und stellt die technischen Bedingungen auf.

Art. 14 Kontrolle und Abnahme

¹ Neuinstallationen oder wesentliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde abzunehmen.

² Die Fertigstellung ist umgehend zu melden.

³ Die Kosten für Kontrolle und Abnahme trägt der Anschlussnehmer.

⁴ Die Gemeinde hat das Recht, Installationen jederzeit zu überprüfen.

⁵ Bei Mängeln wird eine Behebungsfrist auf Kosten des Eigentümers eingeräumt.

KAPITEL III: SCHMUTZWASSERKANALISATION

Art. 15 Definition der Abwässer

Unter Abwässer im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 16 Benützungsbeschränkungen

¹ Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 Grad Celsius,
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthäufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen können wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidungen usw.,
- e) dickflüssige, ölige und brennende Stoffe wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl etc.,
- f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

³ Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörde zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schaden.

Art. 17 Gewerbliche Abwässer

Abwasser aus Gewerbebetrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch ist gleichzeitig das Projekt für die Abwasseranlage der Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 18 Nicht verunreinigte Abwässer

¹ Nicht verunreinigtes Abwasser (Meteorwasser) ist nach den Bestimmungen von Kapitel IV zu behandeln.

² Die getrennte Ableitung von Meteorwasser und Schmutzwasser ist anzustreben (Trennsystem).

³ Der Anschluss von nicht verunreinigtem Wasser an die Schmutzwasserkanalisation ist nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Art. 19 Abwasserreinigungsanlage

¹ Unter Vorbehalt von Art. 17 und Art. 18 sind alle Abwässer ohne Vorbehandlung der ARA zuzuleiten.

² Die ARA wird gemäss ihrer Bewilligung und den kantonalen Vorgaben betrieben. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze kann der Gemeinderat Massnahmen zur Kapazitätssicherung treffen.

³ Der Klärschlamm wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

⁴ Mit der Inbetriebnahme der ARA sind daher die bestehenden Einzelreinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwässer, innert einer vom Gemeinderat aufgestellten Frist, auf Kosten der Eigentümer ausser Betrieb zu setzen.

Art. 20 Einzelreinigungsanlage

Das Abwasser aus Grundstücken, welches nicht oder noch nicht an eine zentrale ARA angeschlossen ist, muss grundsätzlich durch eine Einzelkläranlage gereinigt werden. Solche Anlagen sind nach dem Stand der Technik gemäss VSA-Richtlinien und kantonalen Bestimmungen zu erstellen. Über die Zulässigkeit der einzelnen Anlage entscheidet der Gemeinderat und die zuständigen kantonalen Stellen. Jauchegruben dürfen keine Überläufe in die Kanalisation haben.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für **Hauptleitungen** gelten:

- a) SIA-Norm 190 (Kanalisationen) vollumfänglich,
- b) VSA-Richtlinien, insbesondere VSA-Norm SN 592 000,
- c) VSA-Richtlinie "Äbwasserbewirtschaftung bei Regenwetter",
- d) kantonale Weisungen und Richtlinien.

² Für **Hausanschlussleitungen und Sammelleitungen** gelten:

- a) die Normen gemäss Ziffer 1 mit folgenden Anpassungen:
- b) Mindestüberdeckung im unbefestigten Gelände: 80 cm,
- c) Mindestüberdeckung unter Strassen und befestigten Flächen: gemäss SIA-Norm 190,
- d) vereinfachte Anforderungen an Kontrollsäcke bei kurzen Leitungen (< 20 m),
- e) Rohrmaterial: PP (Polypropylen). Der Einsatz von PVC-Rohren ist nicht gestattet.

³ Für **Meteorwasserleitungen** gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel IV.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende technische Vorschriften erlassen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

⁵ Das Bewilligungsverfahren und weitere technische Details werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 22 Kontrolle und Unterhalt

¹ Der Gemeinderat kontrolliert die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen nach Bedarf, insbesondere bei Verdacht auf Mängel oder bei Bauvorhaben.

² Private Anschlussleitungen sind durch die Eigentümer in funktionsfähigem Zustand zu halten. Bei festgestellten Mängeln ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.

³ Die Dichtheit neuer Anschlüsse ist bei der Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt der Gemeinderat nach den örtlichen Gegebenheiten.

⁴ Gewerbliche Vorbehandlungsanlagen sind durch die Betreiber regelmässig zu warten und die Wartung zu dokumentieren.

Art. 23 Notfallorganisation und Meldepflicht

¹ Bei Gewässerverschmutzungen oder bei Gefahr einer solchen sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- a) die Gemeindeverwaltung während der Bürozeiten,
- b) die Feuerwehr ausserhalb der Bürozeiten,
- c) bei grösseren Ereignissen zusätzlich die kantonale Dienststelle für Umweltschutz.

² Der Verursacher ist verpflichtet:

- a) sofort Massnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen,
- b) die Ursache der Verschmutzung zu beseitigen,
- c) die Kosten für Einsätze und Sanierungsmassnahmen zu tragen.

³ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der kritischen Stellen im Kanalisationsnetz und erstellt einen Alarmplan für Notfälle.

⁴ Bei Betriebsstörungen der ARA oder des Kanalisationsnetzes, die zu Gewässerverschmutzungen führen können, informiert die Gemeinde unverzüglich die betroffene Bevölkerung und die zuständigen kantonalen Stellen.

KAPITEL IV: METEORWASSERKANALISATION (TRENNSYSTEM)

Art. 24 Zweck und Grundsatz

¹ Die Gemeinde betreibt zur Entlastung der ARA und zum Schutz vor Erosion eine getrennte Kanalisation für nicht verschmutztes Wasser (Meteorwasserkanalisation).

² Als Meteorwasser im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Niederschlagswasser (Regen- und Schmelzwasser),
- b) Zettwasser (Überschusswasser aus landwirtschaftlicher Bewässerung),
- c) sonstiges nicht verschmutztes Oberflächenwasser.

³ Meteorwasser ist nach folgender Priorität zu behandeln:

- a) Versickerung, sofern der Untergrund geeignet ist, keine Erosionsgefahr besteht und keine Beeinträchtigung von Gebäuden, Strassen oder anderen Infrastrukturen zu befürchten ist,
- b) Kontrollierte Ableitung in ein Oberflächengewässer über die Meteorwasserkanalisation (prioritär in Erosionsschutzgebieten),
- c) Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation nur als letzte Option und nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates, wenn nachweislich keine andere Lösung möglich ist.

Art. 25 Erosionsschutzgebiete

¹ Die Gemeinde bezeichnet Erosionsschutzgebiete und führt diese in einem öffentlich einsehbaren Katasterplan.

² In Erosionsschutzgebieten gilt:

- a) Versickerungsverbot für Meteorwasser,
- b) Verbot der willentlichen Wasserzuführung,
- c) Pflicht zur kontrollierten Ableitung über die Meteorwasserkanalisation.

³ Das Meteorwasser aus Erosionsschutzgebieten ist prioritär dem Rottenschlag oder Gi-frischschlag zuzuführen.

Art. 26 Anschluss an die Meteorwasserkanalisation

¹ Liegenschaften in Erosionsschutzgebieten sind verpflichtet, ihr Meteorwasser getrennt vom Schmutzwasser an die Meteorwasserkanalisation anzuschliessen.

² Liegenschaften im Einzugsgebiet von Erosionsschutzgebieten können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihr Meteorwasser kontrolliert abzuleiten, wenn dies zum Schutz vor Erosion erforderlich ist.

³ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist das Trennsystem zwingend zu realisieren.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der getrennten Hausanschlüsse trägt der Grundeigentümer.

⁵ Für den Anschluss an die Meteorwasserkanalisation werden keine Anschlussgebühren erhoben. Die Gemeinde fördert damit die Entlastung der ARA, den Erosionsschutz und insbesondere den Schutz der Verkehrsinfrastruktur.

Art. 27 Technische Vorschriften Meteorwasserkanalisation

¹ Für die Meteorwasserkanalisation gelten die technischen Normen gemäss Art. 21 nicht.

² Der Gemeinderat entscheidet über die technische Ausführung der Meteorwasser-Hauptleitungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst insbesondere geschlossene Leitungen, offene Wasserleiten, Gräben, künstliche Gewässer, Sickerleitsysteme sowie weitere geeignete Ableitungsformen.

³ Für Meteorwasser-Anschlussleitungen gilt:

- a) Rohrmaterial: PP (Polypropylen). Der Einsatz von PVC-Rohren ist nicht gestattet.
- b) Mindestüberdeckung: 60 cm, sofern keine Frostgefahr für angrenzende Bauten besteht.

Art. 28 Einleitungsbeschränkungen

¹ In die Meteorwasserkanalisation darf nur nicht verschmutztes Wasser eingeleitet werden.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von:

- a) Schmutzwasser jeglicher Art,
- b) Wasser aus Reinigungsprozessen,
- c) chlorhaltigem Schwimmbadwasser,

d) Wasser mit Pflanzenschutzmitteln oder Düngerrückständen.

³ Bei Verdacht auf Verschmutzung kann der Gemeinderat Kontrollen anordnen und bei Verstössen den Anschluss sperren oder Bussen gemäss den Strafbestimmungen aussprechen.

KAPITEL V: FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Art. 29 Geltungsbereich der Finanzierung

¹ Die nachfolgenden Gebühren beziehen sich ausschliesslich auf die Schmutzwasserkanalisation.

² Für die Meteorwasserkanalisation werden keine Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben.

Art. 30 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Abwasserentsorgung wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und dem Verursacherprinzip betrieben.

² Die Gebühren sind kostendeckend und dürfen keinen Gewinn abwerfen.

³ Der Gemeinderat führt für die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung mit separater Rechnung.

⁴ Zur Finanzierung werden erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren für neue Anschlüsse,
- b) jährliche Grundgebühren für alle angeschlossenen Liegenschaften,
- c) Beiträge von Bund und Kanton gemäss übergeordnetem Recht.

⁵ Überschüsse verbleiben in der Spezialfinanzierung für künftige Investitionen und Wert-erhalt.

⁶ Vorübergehende Unterdeckungen können aus der Gemeindekasse vorfinanziert werden.

Art. 31 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren betragen:

- a) **Wohn- und Gewerbegebäute**: 5 CHF pro m³ umbauten Raums nach SIA-Norm 416
- b) **Landwirtschaftliche Bauten**: 15% der Katasterschätzung (Ställe, Scheunen, Remisen und landwirtschaftliche Nebengebäude)

² Die Mindestgebühr beträgt für alle Bautypen 4'000 CHF.

³ Zusätzlich werden die effektiven Anschlusskosten (Material und Arbeitsaufwand) verrechnet.

⁴ Bei Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Gebühren angerechnet.

Art. 32 Taxpunkt-System

¹ **Grundsätzliche Regelung:**

- a) Jeder Anschluss hat mindestens 1 Taxpunkt
- b) Die Taxpunkte bestimmen den Anteil an der Grundgebühr
- c) Für die Benützung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben

² **Berechnung der Taxpunkte:**

- a) **Wohneinheiten**: 1.0 Taxpunkt pro Wohnung mit Dusche, Badewanne oder WC-Anschluss an die Kanalisation
- b) **Gewerbe und Landwirtschaft**: Individuelle Festlegung durch den Gemeinderat nach effektiver Belastung der Kanalisation

³ **Rundung**: Die Summe der Taxpunkte wird auf 0.25 Taxpunkte aufgerundet, mindestens jedoch 1.0 Taxpunkt pro Anschluss.

Art. 33 Berechnung der Grundgebühr

¹ Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

² Die jährlichen Gesamtkosten der Abwasserentsorgung umfassen:

- a) Betriebskosten der ARA und des Kanalisationsnetzes
- b) Unterhaltskosten
- c) Abschreibungen gemäss Art. 34
- d) Zinsen auf dem investierten Kapital
- e) Verwaltungskosten

³ Die Grundgebühr pro Taxpunkt ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten durch die Summe aller Taxpunkte im Gemeindegebiet.

⁴ Die jährliche Gebühr für einen Anschluss beträgt die Anzahl seiner Taxpunkte gemäss Art. 32 multipliziert mit der Grundgebühr pro Taxpunkt.

⁵ Die Grundgebühr pro Taxpunkt bewegt sich in einer Bandbreite von 150 bis 600 CHF pro Jahr.

⁶ Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe jährlich basierend auf der Kostenrechnung fest und publiziert diese bis 30. November für das Folgejahr.

Art. 34 Abschreibungen

¹ Standardabschreibung: 10 Jahre.

² Ausnahmen mit längerer Abschreibungsdauer:

- a) Kanalisationsleitungen: 80 Jahre
- b) Spezialbauwerke: gemäss Beschluss des Gemeinderates

Art. 35 Spezialfinanzierung und Rechnungsführung

¹ Die Abwasserentsorgung wird als Spezialfinanzierung mit eigener Rechnung geführt.

² Die Rechnung weist aus:

- a) Sämtliche Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen
- b) Alle Ausgaben für Betrieb, Unterhalt und Investitionen
- c) Stand der Rückstellungen und des Eigenkapitals

³ Überschüsse verbleiben zweckgebunden in der Spezialfinanzierung.

⁴ Bei erheblichen Überschüssen über mehrere Jahre sind die Gebühren anzupassen.

⁵ Die Rechnung wird jährlich der Urversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 36 Fälligkeit der Gebühren

- ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden mit der Baubewilligung fällig.
- ² Die jährliche Grundgebühr wird jeweils im ersten Quartal in Rechnung gestellt.
- ³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet.
- ⁵ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 37 Härtefälle

- ¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat Gebühren reduzieren oder Zahlungserleichterungen gewähren.
- ² Als Härtefälle gelten finanzielle Notlagen oder unverschuldet Abwasserschäden.
- ³ Das Gesuch ist schriftlich und begründet einzureichen.

KAPITEL VI: DATENSCHUTZ

Art. 38 Datenschutz

- ¹ Die Gemeinde erhebt und bearbeitet folgende Daten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung:
 - a) Stammdaten der Anschlussnehmer: Name, Adresse, Kontaktdaten, Eigentumsverhältnisse
 - b) Objektdaten: Anschlussart, Taxpunkte, technische Installationen
 - c) Abrechnungs- und Zahlungsdaten
 - d) Technische Messdaten aus dem Kanalisationsnetz (ohne Personenbezug)
- ² Die erhobenen Daten dürfen ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Betrieb, Unterhalt und Optimierung der Abwasserentsorgung
 - b) Verrechnung und Inkasso der Gebühren
 - c) Erkennung technischer Störungen und Optimierung des Netzbetriebs
 - d) Sicherstellung des Gewässerschutzes
 - e) Missbrauchsbekämpfung und Durchsetzung der reglementarischen Bestimmungen

f) Erstellung anonymisierter Statistiken für Planung und Betrieb

³ Die Gemeinde kann Daten an andere Verwaltungseinheiten und kommunale Betriebszweige weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Bearbeitung durch spezialisierte Dienstleister ist unter Wahrung des Datenschutzes zulässig.

⁴ Aufbewahrung und Löschung:

a) Stammdaten und Abrechnungsunterlagen: 10 Jahre nach Vertragsende gemäss Art. 957 OR

b) Technische Messdaten: 5 Jahre

c) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Personendaten gelöscht oder anonymisiert, sofern sie nicht zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen

d) Technische Daten können in anonymisierter Form unbefristet für statistische und planerische Zwecke aufbewahrt werden

⁵ Die Gemeinde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Fälschung, Vernichtung, Verlust oder anderen widerrechtlichen Bearbeitungen.

⁶ Betroffene Personen haben das Recht:

a) Auskunft über die sie betreffenden Daten zu verlangen

b) Die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen

c) Die Vernichtung widerrechtlich bearbeiteter Daten zu verlangen

d) Die Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten zu verlangen

e) Der Datenbearbeitung zu widersprechen, sofern keine gesetzliche Pflicht besteht

⁷ Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 sowie den eidgenössischen Datenschutzbestimmungen.

KAPITEL VII: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 39 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 40 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

¹ Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

² Die Busse wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Fehlbaren festgesetzt.

³ Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

⁴ Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen.

⁵ Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 41 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 10 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat, per 1. Januar 2026, in Kraft.

² Es ersetzt das Kanalisationsreglement vom 20. Januar 1977.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26. November 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen

Genehmigt durch die Urversammlung am 17. Dezember 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen